

Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwochs und Sonnabends
früh 8 Uhr.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.

Geschäftsstellen
für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann
M. Fischerich. Dresden: Annoncen-
Bureau's Haafenstein & Bogler, In-
validenbank, W. Saalbach. Leipzig:
Rudolph Mosse, Haafenstein
& Bogler. Berlin:
Centralannoncenbureau für
sä m m t l i c h e deutsche Zeitungen.

Abonnementpreis:
Vierteljährlich 14 Mark.

Dreißigster Jahrgang.

Buchdruckerei von **Genf Ludwig Förster** in Pulsnik.
Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

Auswärtige Annoncen-Aufträge von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteingahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Beitrag beiliegen oder nicht. Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend.

N^o 14.

16. Februar 1878.

Bekanntmachung.

An Stelle des verzoogenen Herrn Lieutenant Sahrer von Sahr auf Prietitz ist als stellvertretender Vormüsterungs-Commissar im III. Bezirke Herr Deconomie-Inspector Heinrich Schäfer zu Rausan verpflichtet worden.
Ramenz, am 7. Februar 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft
Schäfer.

Erinnerung.

Diejenigen Herren Gemeindevorstände, welche die in dem Erlaß vom 15. vorigen Monats, die Hundsteuer betreffend (siehe Ramenzer Wochenschrift Nr. 5) — (Pulsniker Wochenblatt Nr. 6), ersforderte Anzeige noch nicht erstattet haben, werden hiermit veranlaßt, diese Anzeige nunmehr sofort und längstens bis zum 18. dieses Monats zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 30 Mark — anher einzureichen.
Ramenz, am 9. Februar 1878.

Königliche Amtshauptmannschaft
Schäfer.

Bekanntmachung.

Im Erbgericht zu Lausnik sollen
den 22. Februar 1878, von Vormittags 9 Uhr an,
folgende im Lausniker Forstreviere aufbereitete Hölzer, als:

- 44 Stück weiche Stämme, von 11—24 Cent. Mittenstärke,
- 17 hirkene Nussstücke, von 12—20 Cent. Mittenstärke,
- 3 " " " " 13—16 " oberer Stärke,
- 503 Stück weiche Klöber, von 14—34 Centim. oberer Stärke und 4,5 Meter Länge,
- 5 " " " " 25—47 " " " " 3,4 " " "
- 7500 " " fichtene Stangen, von 1—3 Centim. unterer Stärke,
- 3730 " " " " 4—6 " " " " "
- 740 " " " " 7—9 " " " " "
- 16 " " " " 10—12 " " " " "
- 21 Raummeter harte Brennweite,
- 70 " " weiche " " " " "
- 109 " " Brennknüppel,
- 130 " " Keste,
- 0,90 Wellenhundert hartes Reisig,
- 24,60 " " weiches " " " " "
- 20 Raummeter harte Stöcke,
- 111 " " weiche " " " " "

in den Forstorten:
Glauschnitzer Wald und Tauscha-
Sackaer Anlauf, in den Abtheil-
ungen 44, 45 und 57,

einzelu und particeenweise gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden. Wer die zu versteigernden Hölzer vorher besehen will, hat sich an den mitunterzeichneten Revierverwalter zu Lausnik zu wenden, oder auch ohne Weiteres in die genannten Waldorte zu begeben.

Königl. Forstrentamt Moritzburg und Königl. Revierverwaltung Lausnik, den 5. Februar 1878.
Michael. Lehmann.

Sonnabend, den 2. März lf. Js., von Nachmittags 1 Uhr ab,

sollen in dem Niederlagsgebäude der Firma: F. A. Seidel und Sohn am Bahnhofe in Großröhrsdorf verschiedene Tischlerhandwerkszeuge, als: 3 Hobelbänke, eine größere Anzahl Hobel, Sägen, Bohrer und dergl.; ferner 1 Partie Bretter und Nutholz, 3 Violinen, 1 Taschenuhr und verschiedene Kleidungsstücke meistbietend und gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.
Pulsnik, am 14. Februar 1878.

Das Königliche Gerichtsamt.
Jahn.

2 90.

27
Rath.

Bekanntmachung.

Alle Besitzer der im hiesigen Stadtbezirk gehaltenen steuerpflichtigen Hunde werden unter Hinweisung auf die sub. ① abgedruckten Bestimmungen in § 6 und 7 des allhier bestehenden Hundesteuer-Regulativs vom 25. November 1868 andurch aufgefordert, die Hundesteuermarken auf das Jahr 1878 gegen Erlegung von

6 Mark

4 20

für einen einzelnen und von 9 Mark für Jeden von zwei oder mehr Hunden, nunmehr sofort und bis spätestens den 28. Februar bei der Stadtcasse Vormittags von 8—12 Uhr in Empfang zu nehmen.
Pulsnik, den 5. Januar 1878.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgrmstr.

§ 6. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstigen geschlossenen Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Marke am Halsband betroffen werden, sind durch den Cavalier wegzufangen; werden solchergestalt eingefangene Hunde nicht binnen 3 Tagen unter dem Nachweise der erfolgten Erlegung der § 7 ange- drohten Strafe reclamirt, so ist über dieselben zum Besten der Stadtcasse zu verfügen oder nach Befinden mit ihrer Tödtung zu verfahren.

§ 7. Die Besitzer solcher Hunde, welche außerhalb der in § 6 gedachten Localitäten ohne die für das laufende Jahr gültige Steuermarke am Halsband betroffen werden, sind, insoweit keine Steuerhinterziehung vorliegt, um drei Mark zu bestrafen. Hinterziehungen der Hundesteuer sind mit dem dreifachen Betrage der Letzteren zu ahnden.

